

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Reinhard Grindel, Günter Baumann, Clemens Binniger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Volker Kauder, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Dr. Friedbert Pflüger, Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Abschiebehindernisse beseitigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende des Jahres 2003 453 000 ausreisepflichtige Personen. Davon besaßen nur 227 000 aus verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine Duldung. Trotz deutlich zurückgehender Asylbewerberzahlen reduziert sich die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer nicht. Die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer wird vor allem dadurch erschwert, dass die Betroffenen in aller Regel keine oder falsche Angaben über ihre Identität machen und sämtliche Pässe oder sonstigen Ausweispapiere vernichten, um über ihre Staatsangehörigkeit zu täuschen und Reisewege zu verschleiern. Dadurch wollen die betreffenden Personen ihre spätere Rückkehr in den Herkunftsstaat erschweren oder verhindern. Außerdem verweigern sie jede Mitwirkung bei der Erstellung von Passersatzpapieren, an deren Ausstellung von einigen Staaten ohnehin überzogene Anforderungen gerichtet werden. Dagegen tauchen Pässe schnell wieder auf oder werden Visa von Verwandten oder Passersatzpapiere von den Heimatstaaten unverzüglich ausgestellt, wenn sie für Rechtsakte, wie etwa Heirat mit deutschen Staatsangehörigen, gebraucht werden, die einen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen.

Gerade angesichts zurückgehender Asylbewerberzahlen muss es das Ziel der politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern sein, für eine konsequente und zügige Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern sowie illegal in Deutschland lebenden Personen zu sorgen. Dies soll vor allem für solche ausreisepflichtigen Ausländer gelten, die ihre Lage in vorwerfbarer Weise selbst verschuldet haben. Ein konsequenteres Vorgehen gegenüber diesem Personenkreis ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Aufenthaltssituation für geduldete Ausländer, denen in ihrer Heimat Menschenrechtsverletzungen drohen, durch das Zuwanderungsgesetz verbessert wurde. Eine solch differenzierte Verfahrensweise ist auch für eine weitere Stärkung der Integrationsbereitschaft der deutschen Bevölkerung notwendig.

Die Kommunen sind darüber hinaus angesichts der schwierigen Finanzsituation von Landkreisen, Städten und Gemeinden dringend von der Zahlung von sozialen Leistungen für ausreisepflichtige ausländische Personen zu entlasten.

Ferner ist es nicht zu bestreiten, dass die Kriminalitätsrate unter ausreisepflichtigen Ausländern deutlich höher ist als unter der sonstigen ausländischen Wohnbevölkerung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch intensivere und eindringlichere diplomatische Konsultationen mit den Herkunftsländern der ausreisepflichtigen Ausländer dafür zu sorgen, dass sie sich an der Beseitigung von Rückführungsproblemen aktiv beteiligen und damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Dieses setzt insbesondere eine schnellere Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren und eine größere Kooperation der diplomatischen Vertretungen mit den Vollzugsbehörden des Bundes und den Ausländerbehörden der Länder voraus. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass bürokratische Hindernisse zur Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren seitens der diplomatischen Vertretungen abgebaut werden, die in der Vergangenheit ausreisepflichtigen Personen Gelegenheit zur Verzögerung des Verlassens der Bundesrepublik Deutschland gegeben haben;

die Zusammenarbeit mit solchen Staaten zu überprüfen, die sich einer Beseitigung von Problemen bei der Rückführung ihrer Staatsangehörigen verweigern. Hierbei ist ein gemeinsames Vorgehen der Staaten der Europäischen Union wünschenswert;

die Zusammenarbeit mit solchen Staaten zu verstärken, die bereit sind, auch Staatsangehörige aus benachbarten Staaten aufzunehmen und auf ihrem Hoheitsgebiet zu versorgen;

auf europäischer Ebene vielfältige Initiativen für eine Beschleunigung der Rückführung von Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu ergreifen. Dieses schließt Rücknahmeübereinkommen ebenso ein wie die gemeinsame Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen durch Charterflugzeuge der Europäischen Union. Gleichzeitig sind gemeinsame Programme zu erarbeiten, die für eine Erhöhung der Rückkehrbereitschaft von Ausreisepflichtigen in ihre Heimatländer sorgen könnten, etwa durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen;

die Passersatzbeschaffung für bestimmte Problemstaaten, die nur geringe Kooperationsbereitschaft bei der Erstellung von Ersatzdokumenten zeigen, weiter zu zentralisieren;

die Kooperation zwischen dem Bundesamt für Migration und den Ländern zu intensivieren;

zur Verbesserung der Identitätsaufklärung eine zentrale Passabgleichsstelle einzurichten, in der in einem automatisierten Verfahren unter anderem Lichtbilder aus Pässen, die nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können, digitalisiert erfasst und für einen Datenabgleich mit digitalisierten Lichtbildern von ausländischen Staatsangehörigen ungeklärter Identifikation zur Verfügung gestellt werden. Dieses scheint angesichts einer Zahl von bundesweit 20 000 Ausweisdokumenten, die nicht zugeordnet werden können, eine notwendige Maßnahme zu sein;

bei der Visaerteilung in Staaten, die es an einer hinreichenden Kooperation bei der Beschaffung von Ausweis- und Passersatzpapieren fehlen lassen und aus denen eine größere Anzahl von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen stammt, zwingend einen Fingerabdruck oder sonstiges biometrisches Kennzeichen solcher Personen zu nehmen, denen ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland

erteilt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verfahren umgehend von allen Schengen-Staaten praktiziert wird;

zu überprüfen, die Erteilung von Visa für Staatsangehörige aus Staaten, die es an einer hinreichenden Kooperation bei der Beschaffung von Pässen und Passersatzpapieren sowie der Rückführung ihrer eigenen Staatsangehörigen fehlen lassen, zumindest zeitweise auszusetzen;

die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Auswärtige Amt künftig die Daten aus Pässen von in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Ausländern den für die Rückführung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zugänglich macht, wenn sie zur Erlangung eines Visums für Verwandte und Bekannte in den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt werden;

mit der Türkei eindeutige Vereinbarungen zu treffen, wonach auch Staatsangehörige nach ihrer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft von der Türkei wieder zurückgenommen werden;

die Bestimmung über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg dahin gehend zu ändern, dass der Bundesgrenzschutz in Zukunft grundsätzlich keine Bescheinigungen über die Flugreisetauglichkeit bei plötzlich vorgetragenen gesundheitlichen Problemen abzuschiebender Personen mehr verlangt. Insbesondere ist künftig auf eine Bescheinigung der Flugreisetauglichkeit zu verzichten, wenn ein Ausländer seinen Mitwirkungspflichten bei der Feststellung der Reisetauglichkeit nicht nachkommt, konkrete Gefahren für Leib oder Leben durch die Flugreise nicht erkennbar sind, lediglich psychische Erkrankungen geltend gemacht werden, es sich um offensichtliche Missbrauchsfälle handelt oder eine ärztliche Begleitung während der Abschiebung ohnehin vorgesehen ist;

Fluggesellschaften im Rahmen internationaler Abkommen dazu zu verpflichten, den Rücktransport von ausreisepflichtigen Personen sicherzustellen;

Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen zu ergreifen:

1. Asylfolgeanträge von Familienmitgliedern sind künftig kein Abschiebehindernis, sofern sie zu einem Zeitpunkt gestellt wurden, zu dem die Ausreiseverpflichtung bereits bestand.
2. Abschiebemaßnahmen sind in Zukunft auch dann nicht mehr anzukündigen, wenn die Duldung des Aufenthalts der ausreisepflichtigen Person länger als ein Jahr betragen hat.
3. In Fällen der Verweigerung von Mitwirkungspflichten bei der Rückführung in den Herkunftsstaat hat der ausreisepflichtige Ausländer Kürzungen der staatlichen Sozialleistungen hinzunehmen. In besonders schweren Fällen sind strafrechtliche Konsequenzen vorzusehen. Zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Pässen und Passersatzpapieren ist die Möglichkeit vorzusehen, Zwangsmittel wie etwa Beugehaft einzusetzen.
4. Ein Ausländer, der seine rechtmäßige Rückführung durch Täuschungs-, Störungs- oder Widerstandshandlungen im Vorfeld oder im Vollzug einer Abschiebung verhindert oder erschwert hat, erhält ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland, von dem nur Ausnahmen zulässig sind, wenn ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht und sämtliche in Zusammenhang mit der Abschiebung entstandenen Kosten erstattet worden sind.

5. Für Widerstandshandlungen Dritter im Vorfeld einer Rückführung oder bei deren Vollzug, insbesondere im Flugzeug, sind strafrechtliche Konsequenzen und eine eventuelle Kostenhaftung vorzusehen, wenn die beabsichtigte oder begonnene Abschiebung des Ausländers gescheitert ist.

Berlin, den 28. September 2004

Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Thomas Strobl (Heilbronn)
Reinhard Grindel
Günter Baumann
Clemens Binninger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Volker Kauder
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Dr. Friedbert Pflüger
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion